

# 1. Bereich und Zusatzbezeichnung Akupunktur

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der ursprünglichen Fassung)

*Hinweis: Kandidaten, auf die eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges zutrifft (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese frühere Fassung bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.*

## I. Aufgabenbereich:

Die Akupunktur umfasst die Erkennung und Behandlung von vegetativen und endokrinen Krankheiten und Funktionsstörungen durch Reizung spezifischer Punkte.

## II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

## III. Weiterbildungsgang:

### 1. Tätigkeiten:

- 1.1 Nachweis darüber, dass der Antragsteller über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren an einer tierärztlichen Bildungsstätte, in eigener oder fremder tierärztlicher Klinik oder Praxis oder in einer sonstigen einschlägigen Institution die entsprechenden Methoden intensiv angewandt hat.
2. Anrechnungsmöglichkeiten:
  - 2.1 Zeiten zur Fertigstellung einer Dissertation auf relevantem Gebiet oder fachspezifische Tätigkeiten in einem Forschungsinstitut bzw. in der Industrie, in einem Entwicklungs- oder Herstellungsbetrieb können bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
3. Vorlage von Falldiskussionen mit Literaturangaben über mindestens fünf Behandlungsfälle mit Nachbeobachtungszeit
4. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 120 Weiterbildungskursstunden. Davon können bis zu 30 Stunden Grundlagenkurse aus der Humanmedizin angerechnet werden. Als Weiterbildungskurse gelten die vom Ausschuss Naturheilverfahren/Regulationsmedizin der Bundestierärztekammer für die Weiterbildung empfohlenen bereichsspezifischen Veranstaltungen und die Veranstaltungen der Tierärztekammern.

## IV. Wissensstoff:

1. Neurobiologische und neurochemische Grundlagen der Akupunktur
2. Punktlokalisierung und Meridianverläufe
3. Lehre von den fünf Wandlungsphasen
4. Lehre von den Funktionskreisen
5. Acht Leitkriterien und pathologische Agentien
6. Behandlungstechniken (Nadel, Moxa, Injektion, Laser)
7. Erstellung von Diagnose- und Behandlungskonzepten
8. Beurteilung der Akupunkturmethode im Hinblick auf ihre Grenzen und Prognosen sowie auf alternative und/oder adjuvante Therapieansätze.

## V. Weiterbildungsstätten:

1. Tierärztliche Bildungsstätten, eigene oder fremde tierärztliche Kliniken und Praxen sowie sonstige einschlägige Institutionen
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

## **VI. Übergangsbestimmungen:**

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Bereich "Akupunktur" begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.